

Konzeption



PFLEGEKINDERDIENST

Kinder brauchen ein Zuhause

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	3
2	Auftrag	3
3	Rahmenbedingungen	4
4	Zielsetzungen	5
4.1	Vollzeitpflege	5
4.1.1	Kurzzeitpflege.....	5
4.1.2	Familiäre Bereitschaftsbetreuung	6
4.1.3	Befristete Vollzeitpflege mit Rückkehroption	6
4.1.4	Allgemeine Vollzeitpflege.....	7
4.1.5	Sonderpädagogische Vollzeitpflege.....	7
4.2	Arbeitsaufgaben im Pflegekinderdienst	7
4.3	Kindertagespflege.....	11
4.4	Adoption.....	13
5	Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	17
6	Ausblick	18

Anhang

Anlage 1: Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Anlage 2: Überprüfungsverfahren, Kriterienkatalog

Anlage 3: Vorbereitungsseminar für überprüfte und für geeignet befundene Pflegeelternbewerber

Anlage 4: Beratung, Begleitung und Betreuung des jungen Menschen in allen, das Pflegeverhältnis betreffenden Angelegenheiten

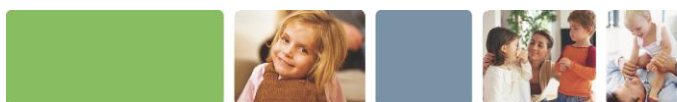
Anlage 5: Beratung, Begleitung und Betreuung der Herkunftseltern

Anlage 6: Überprüfungsverfahren/Kriterienkatalog zum Überprüfungsverfahren

Anlage 7: Beratung, Begleitung und Betreuung der annehmenden Eltern und des Kindes

Anlage 8: Zusätzliche Ziele und Inhalte bei Adoption mit Auslandsberührung

Anlage 9: Stiefkindadoption



1 Anlass

Die Stadt Braunschweig ist geprägt durch die multikulturelle Landschaft einer Großstadt. Im Gegensatz zu Kommunen mit hauptsächlich ländlichen Gebieten ergeben sich in Braunschweig vielschichtige Probleme auf engstem Raum. Hiervon sind in großem Umfang Familien mit ihren Kindern betroffen.

Im größeren Rahmen resultieren aus dem Zusammenwachsen der Welt, der europäischen Integration, der deutsch-deutschen Vereinigung und der Anerkennung von Migration als Faktizität sowie durch die Öffnung und Liberalisierung globaler und nationaler Märkte und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Familien neue Herausforderungen. Die Verelendung der Armutsschichten, aus denen viele Kinder und Familien, die Hilfe zur Erziehung benötigen, zumeist kommen, zeigt radikale und zerstörerische Konsequenzen für Kinder und ihre Familien.

Auch Pflegefamilien und die Pflegekinderhilfe sind davon massiv betroffen. Kinder werden später und zudem häufig beeinträchtigt bzw. mit ihrer belasteten Biografie im „Gepäck“ in Pflegefamilien vermittelt. Damit erhalten die Anforderungen an Pflegeeltern eine völlig neue Qualität. Auch deshalb sind Bewerbungen um Pflegekinder rückläufig und die Ansprüche jener, die sich noch finden lassen, sind mit dem wachsenden Beratungs- und Unterstützungsbedarf gestiegen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pflegekinderdienst sind engagiert dabei, sich den Herausforderungen dieser sich verändernden Bedarfe zu stellen.

Der Pflegekinderdienst als spezialisierter Fachdienst arbeitet auf Grundlage der Niedersächsischen Anregungen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Vollzeitpflege².

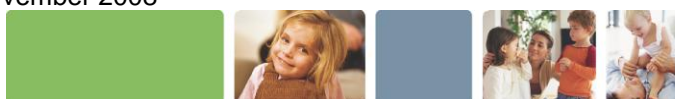
Das vorliegende Konzept soll die Arbeit des Braunschweiger Pflegekinderdienstes dokumentieren, Transparenz herstellen und die Vergleichbarkeit mit anderen Anbietern von "Hilfen zur Erziehung" ermöglichen.

2 Auftrag

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, bestehend aus der Verwaltung und dem Jugendhilfeausschuss, hat die Aufgabe, den gesetzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe umzusetzen.

Die rechtlichen Grundlagen für den jungen Menschen, die Eltern und andere Erziehungsberechtigte sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) beschrieben und geregelt. Die Arbeit basiert auf der Grundlage des § 1 SGB VIII, wonach jeder junge Mensch das Recht auf Förderung der Entwicklung und der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat.

² Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit: Weiterentwicklung der Vollzeitpflege. Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter. Bremen November 2008



Pflege und Erziehung sind demnach, wie bereits im Grundgesetz beschrieben, das natürliche Recht und die den Eltern zuförderst obliegende Pflicht. Zur Verwirklichung dieses Rechts soll die Jugendhilfe Eltern und andere Erziehungsberechtigte beraten, unterstützen und auf diesem Wege junge Menschen fördern und schützen.

Um zu entscheiden, welches Jugendhilfeangebot im Sinne des § 1 SGB VIII sinnvoll und geeignet ist und dem Bedarf im Einzelfall entspricht, sind alle Beteiligten gemäß § 36 SGB VIII einzubeziehen. Im Hilfeplan wird festgelegt, ob eine stationäre Hilfe auf Zeit oder auf Dauer angelegt ist. Es wird regelmäßig geprüft, ob die gewährte Hilfeart weiterhin notwendig und geeignet ist.

Der Pflegekinderdienst arbeitet im Schwerpunkt auf der Grundlage des § 27 ff. SGB VIII. Die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII ist eine stationäre Hilfe. Auch die Hilfe gem. § 32 SGB VIII (Erziehung in einer Tagesgruppe) kann in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

Die an die Vollzeitpflege gestellten fachlichen Anforderungen sind hoch. Mit der Gewährung dieser Hilfe übernimmt der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eine Garantenstellung hinsichtlich der Förderung und Entwicklung des jungen Menschen. Damit einher geht die Verpflichtung, der individuellen Eignungsfeststellung der Pflegepersonen in einem als Prozess gestalteten Verfahren.

Wird eine Gefahr für das Wohl des jungen Menschen erkennbar oder bittet das Kind oder der Jugendliche um Obhut, ist der Öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet, ihn oder sie gemäß § 42 SGB VIII in seine Obhut zu nehmen. In der Regel schließen sich klärende Beratungsprozesse und erforderlichenfalls das Hilfeplanverfahren an.

In diesem Verfahren wird der Hilfebedarf im Einzelfall ermittelt, und den Personensorgeberechtigten die jeweils geeignete ambulante oder stationäre Hilfe zur Erziehung gem. § 27 ff SGB VIII gewährt.

Die Vermittlung und Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen außerhalb seiner Herkunftsfamilie erfolgt durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Für den jungen Volljährigen soll gemäß § 41 SGB VIII Hilfe für die Persönlichkeit und Entfaltung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, solange die Hilfe auf Grund seiner individuellen Situation notwendig ist.

Zur Förderung der Entwicklung des jungen Menschen, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann gemäß § 23 SGB VIII eine Person vermittelt werden, die das Kind im Rahmen der Kindertagespflege betreut.

Die Pflegeperson und der Personensorgeberechtigte haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Tagespflege.

Gem. § 24 SGB VIII hat ein Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung und der Förderung im Rahmen der Kindertagespflege. Für Kinder unter drei Jahren und Schulkinder ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege vorzuhalten.



Die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstelle basiert auf der Grundlage des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVerMiG), des Adoptionsgesetzes gemäß § 1741 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Gesetzes der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG).

Die Adoption ist eine besondere Aufgabe der Jugendhilfe und hat weitreichende rechtliche und soziale Auswirkungen auf das Leben des Kindes und seiner Herkunftseltern. Die Adoptionsvermittlung ist eine wirkungsvolle, soziale Vorsorgemaßnahme für Kinder, die aus unterschiedlichsten Gründen nicht in ihrer leiblichen Familie aufwachsen können.

3 Rahmenbedingungen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Braunschweiger Pflegekinderdienstes sind langjährig erfahrene Dipl. Sozialpädagogen/Dipl. Sozialarbeiter und werden kombiniert im Innen- und Außendienst in festgelegten Bezirken mit sozialräumlicher Orientierung tätig. Sie sind im Rahmen der Hilfeplanung zuständig für alle Belange, die das Pflegekind, die Personensorgeberechtigten und die Pflegeeltern betreffen. Andere wichtige Aufgaben (Adoption, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Seminare, Statistiken) sind als zusätzliche Tätigkeiten auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezirksübergreifend verteilt. Eine Diplom-Psychologin steht zur prozessbegleitenden Qualifizierung von Pflegepersonen, zur Fachberatung, zur Diagnostik, für Therapie sowie zur Unterstützung der Vermittlungs- und Fallarbeit bereit.

Die festen Sprechzeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr (außer Mittwoch), ferner Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Die Mitarbeiterin des Psychologischen Dienstes ist am Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr zu erreichen. Außerhalb dieser festgelegten Sprechzeiten sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über individuelle Terminabsprachen erreichbar.

Einmal monatlich erfolgt eine Dienstbesprechung mit Leitungskräften, wöchentlich eine Teamkonferenz zur Bearbeitung von Vermittlungsanfragen im Rahmen der kollektiven Fachberatung und zur Koordinierung der fallübergreifenden Arbeit.

Die Fallzahlen der einzelnen Mitarbeiter richten sich nach den Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit. Braunschweig nimmt - bezogen auf die Anzahl der Fälle - im interkommunalen Vergleich mit dreizehn mittleren Großstädten eine Position im Mittelfeld ein.



4 Zielsetzungen

4.1 Vollzeitpflege

„Pflegeeltern erbringen Leistungen gegenüber Kindern und deren Herkunftsfamilie und gegenüber der Gesellschaft. Sie nehmen sich fremder, verwandter oder ihnen aus dem sozialen oder beruflichen Umfeld bekannter Kinder an. Sie setzen für Kinder, für die sie originär nicht verantwortlich sind, die Ruhe des Familienlebens aufs Spiel. Sie übernehmen zumeist weit mehr als eine „normal-pädagogische“ Aufgabe, denn oftmals werden ihnen heilpädagogische, sonderpädagogische oder sogar therapeutische Leistungen abverlangt. Sie nehmen „Kinder mit Vergangenheit“ in ihre Familie auf und somit die Belastungen, die diese Vergangenheiten mitbringen. Viele Pflegepersonen erziehen nicht nur ein Pflegekind, sondern nehmen mehrere Kinder auf, um Kindern ihre Geschwister zu erhalten oder ihnen neue zu geben. Pflegeeltern mühen sich um ihre Pflegekinder vierundzwanzig Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr.“³

Bürgerinnen und Bürger für diese anspruchsvolle Aufgabe zu gewinnen, als Pflegepersonen zu qualifizieren, sie gut zu begleiten und zu unterstützen, gehört zu den zentralen Herausforderungen in der Pflegekinderhilfe.

Je größer der Pool an vorhandenen, gut vorbereiteten Pflegepersonen, desto eher lässt sich ein für das jeweilige Kind und seine Bedarfe zugeschnittenes Pflegearrangement finden, das ihm realistische Chancen auf eine positive Entwicklung im Sinne des § 1 SGB VIII eröffnet.

Unterschieden werden folgende Formen der Vollzeitpflege:

4.1.1 Kurzzeitpflege in der Ausgestaltung als erzieherische Hilfe

(im Unterschied zur Kurzzeitpflege aus sozialen Gründen)

Diese Pflegeform unterstützt Kinder mit einem über den einfachen Betreuungsbedarf hinausgehenden erzieherischen Bedarf während des kurzfristigen Ausfalls seiner Bezugsperson(en). Der Aufenthalt ist klar begrenzt. Es wird von einer maximalen Dauer von drei Monaten ausgegangen.

4.1.2 Familiäre Bereitschaftsbetreuung (FBB)

Für jedes Kind im Alter von 0 bis sechs Jahren, das in Obhut genommen werden muss, soll für einen befristeten Zeitraum eine geeignete FBB-Familie zur Verfügung gestellt werden.

Die Familiäre Bereitschafts-Betreuung ist innerhalb der Hilfen zur Erziehung eine Variante der Vollzeitpflege. Sie ist konzipiert für die kurzfristige Aufnahme von Kindern, deren Eltern ihren Erziehungsauftrag aus den unterschiedlichsten Gründen nicht erfüllen können. Die Hilfe wird von pädagogischen Fachkräften bzw. Pflegeeltern mit langjähriger Erfahrung auf der Grundlage eines Vertrages mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie geleistet.

³ Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V. & Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen: Neues Manifest zur Pflegekinderhilfe, Berlin 2010 S.11



In der Familiären Bereitschafts-Betreuung werden Kinder aufgenommen, die vom Jugendamt im Rahmen einer Krisenintervention gem. § 42 SGB VIII in Obhut genommen worden sind. Die Unterbringung erfolgt in der Regel kurzfristig und ohne Vorbereitung. Anlässe für die Inobhutnahme können sein:

- Überbelastung/Überforderung der Eltern
- Unterversorgung/Vernachlässigung von Kindern
- Kindesmisshandlung/sexueller Missbrauch
- psychische/physische Erkrankung der Eltern/des Elternteiles
- Tod eines Elternteiles.

Mit der Unterbringung in einer FBB-Familie beginnt die Perspektivenklärung. Ist, und ggf. unter welchen Bedingungen, eine Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie möglich, oder muss eine andere Maßnahme der Jugendhilfe eingeleitet werden?

In der Regel soll die Verweildauer des Kindes in der FBB-Familie sechs Monate nicht überschreiten.

Die Familiäre Bereitschafts-Betreuung ist vor allem für Kleinkinder eine Alternative zur sonst notwendigen Inobhutnahme in einer stationären Einrichtung mit Schichtdienst.

4.1.3 Zeitlich befristete Vollzeitpflege mit Rückkehroption

Diese Pflegeform verbindet die Unterbringung des Kindes mit dem Ziel der Rückkehroption in seine Herkunftsfamilie. Der erzieherische Bedarf erstreckt sich auf die Überwindung der die Herkunftsfamilie überfordernden Entwicklungsbeeinträchtigungen des Kindes durch seine Förderung in der Pflegefamilie, sowie die Unterstützung der Herkunftsfamilie bei der Verbesserung der Erziehungsbedingungen.

Nur wenn sich im Rahmen der Hilfeplanung zeigt, dass es der Herkunftsfamilie im Rahmen der prognostischen Einschätzung zugetraut werden kann, die im Einzelfall erforderlichen Schritte zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen innerhalb eines am kindlichen Zeiterleben orientierten Zeitraumes zu vollziehen, entspricht diese Hilfe dem Bedarf .

4.1.4 Allgemeine Vollzeitpflege

Diese Pflegeform ist geeignet, wenn ein Kind oder Jugendlicher aufgrund des dauerhaften Ausfalls der Personensorgeberechtigten in der Herkunftsfamilie nicht mehr versorgt und gefördert werden kann.

Sie bietet dem jungen Menschen einen längerfristigen Aufenthalt im familiären Rahmen in einer in der Regel auf längere Dauer oder dauerhaften Verbleib angelegten Lebensform.

Pflegefamilien als „Normalfamilien“ können junge Menschen mit Entwicklungsverzögerungen und leichten Verhaltensauffälligkeiten aufnehmen.



4.1.5 Sonderpädagogische Vollzeitpflege

Diese Pflegeform wird von pädagogisch-psychologisch oder medizinisch-pflegerisch qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt und richtet sich nach der besonderen Situation des jungen Menschen. Aufgenommen werden Kinder mit wesentlicher seelischer Behinderung, diagnostizierten Entwicklungsverzögerungen und grundlegenden Persönlichkeitsstörungen sowie Kinder mit erheblichen biografischen Risikofaktoren, Bindungsstörungen und Traumata unterschiedlicher Ausprägung.

Diese Hilfeform kann auch für Kinder mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung gem. § 54 Abs. 3 SGB XII in Frage kommen.

4.2 Arbeitsaufgaben im Pflegekinderdienst

- **Werbung und Öffentlichkeitsarbeit als Darstellung des Arbeitsbereiches und zur Gewinnung neuer Pflegepersonen**

Zur Gewinnung von Pflegestellen ist eine intensive Werbung und Öffentlichkeitsarbeit erforderlich. Dazu bietet der Pflegekinderdienst Informationsveranstaltungen und Seminare für Interessierte an. Informationswochenenden im Wendland, zu denen neben den Bewerberinnen und Bewerbern mit ihren Kindern auch erfahrene Pflegefamilien eingeladen werden, finden bedarfsgerecht statt. Der Pflegekinderdienst nimmt an einer Vielzahl öffentlicher Veranstaltungen im Rahmen von Schulen, in Institutionen sowie bei Stadtteil- und Kirchenfesten mit seinem Werbestand teil. Die Werbung wird mit Plakaten, Flyern und über intensive Pressearbeit unterstützt.

Kooperationen im regionalen und überregionalen Bereich ermöglichen den inhaltlichen Austausch mit anderen Pflegekinderdiensten und die Mitwirkung im fachöffentlichen Diskurs.

Im Jahr 2007 wurde das Layout der Werbematerialien durch eine Werbeagentur neu gestaltet. Unter dem Slogan "Wir nehmen ein Pflegekind auf!" stehen Informationsmappen, Plakate und Faltblätter zur Verfügung.¹

- **Auswahl, Überprüfung und Qualifizierung geeigneter Pflegefamilien**

Die Personen, die ein Pflegekind in Vollzeitpflege bei sich aufnehmen möchten, werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Pflegekinderdienstes auf die Übernahme der Aufgaben intensiv vorbereitet. Der offiziellen Antragstellung geht ein Vorgespräch über die allgemeine Thematik voraus. Nach Anfragen bei Behörden (Polizei, Gesundheitsamt, Sozialamt) werden auf Grundlage eines Fragebogens in mindestens drei ausführlichen Gesprächen im Rahmen von Hausbesuchen all die Bereiche erarbeitet, auf die die Bewerberinnen und Bewerber vorbereitet sein sollten. Bearbeitet werden die Themenbereiche „Motivation“, „Soziale Beziehungen und Partnerschaft“, „Lebensplanung und Lebenszufriedenheit“, „Erziehung“, „Das Pflegekind“, „Gestaltung des Pflegeverhältnisses“ und „wirtschaftliche Situation der Familie“

¹ siehe Anlage 1: Werbung und Öffentlichkeitsarbeit



Wichtige Bereiche der Exploration sind der äußere Rahmen, innerfamiliäre Bedingungen und Persönlichkeitsmerkmale, die mittels Einzel- und Familiengesprächen sowie durch Verhaltensbeobachtungen erschlossen werden.

Im Anschluss an die erfolgreiche Eignungsfeststellung nehmen Bewerberinnen und Bewerber an einem Vorbereitungsseminar⁴ teil, in dem anhand von Fallarbeit und Vorträgen die Thematik intensiv vertieft wird. Im Schwerpunkt wird über die Bedeutung der Bindung des jungen Menschen zu seinen Herkunftsbezügen, und der daraus resultierenden Notwendigkeit sie ihm zu erhalten, gearbeitet. Diese Veranstaltung findet nach Bedarf mehrmals im Jahr mit mindestens drei/maximal sechs Bewerberpaaren statt.

- **Vermittlung junger Menschen in geeignete Pflegefamilien**

Ist absehbar, dass die Unterbringung eines jungen Menschen erforderlich wird, erfolgt die Einbeziehung des Pflegekinderdienstes in die kollegiale Fachberatung der Fachabteilung Allgemeine Erziehungshilfe. Anhand der „Situationsbeschreibung“ und ergänzender Unterlagen wird umfassend über die aktuelle Situation informiert und gemeinsam beraten.

Brüche im Lebenslauf von jungen Menschen sind dabei so oft wie möglich zu vermeiden und, wenn sie unumgänglich sind, in ihren Konsequenzen für Entwicklung und Wohlergehen durch unterstützende Bewältigungshilfe abzumildern.

Der Kontinuität sichernden Planung als grundlegender Prämisse muss höchste Aufmerksamkeit zugemessen werden. Im Bemühen um passgenaue Vermittlungen wird die Psychologin in Einzelfällen bereits im Vorfeld der Vermittlung diagnostisch tätig.

Es bedarf einer besonderen Sensibilität für kritische Lebensphasen im Leben von Kindern und deren Familien. Die schon im Normalfall belasteten Übergänge und Statuswechsel bedürfen unter den erschwerten Bedingungen einer Pflegekindschaft besonders sorgfältiger Planung und sensibler Unterstützung.

Kontinuität sichernde Planung ist nur durch eine auf dieses Ziel ausgerichtete Kooperation der verschiedenen sozialen Dienste, der Justiz und der das Leben von Pflegekindern mitgestaltenden pädagogischen, therapeutischen und anderweitig unterstützenden Einrichtungen und Dienste möglich.

Auf dieser Grundlage wird in der Hilfeplankonferenz unter Einbeziehung aller Beteiligten die Entscheidung über die Jugendhilfemaßnahme getroffen. Ein Schwerpunkt liegt auf der Klärung der Perspektive des jungen Menschen. Dabei ist festzustellen, ob die Maßnahme auf Dauer ausgerichtet werden soll oder auf eine Rückführung hingearbeitet wird. Daraus ergibt sich die Auftragsklärung an den Pflegekinderdienst, der Pflegepersonen auswählt, die entsprechend der festgelegten Perspektive des jungen Menschen für die Aufnahme geeignet sind. Der Hilfeplan legt die Ausgestaltung und Zielsetzung der Hilfe fest und ist die Arbeitsgrundlage für den befristeten Zeitraum der Unterbringung.

⁴ siehe Anlage 3: Vorbereitungsseminar



Der Vermittlungsprozess soll so gestaltet werden, dass der junge Mensch positive Entwicklungsbedingungen erhält.

Zur Ausgestaltung eines gelingenden Pflegeverhältnisses ist es notwendig, von Beginn an alle Beteiligten so eng wie möglich in den Vermittlungsprozess einzubeziehen und zu begleiten.

Ein regelmäßiger gegenseitiger Austausch zwischen der Herkunfts- und der Pflegefamilie über die Belange des jungen Menschen schafft positive Bedingungen für ein Gelingen des Pflegeverhältnisses.

Ein optimaler Beginn ist das Kennenlernen zwischen den Herkunftseltern und den Pflegeeltern, um eine Grundlage für die Zusammenarbeit zu schaffen.

Erst wenn Herkunftseltern und Pflegeeltern in eine Kooperation einwilligen können, erfolgt der nächste Schritt.

Die ersten Treffen von Kind und Pflegeeltern, die im Anschluss erfolgen, finden auf neutralem Boden und in Begleitung statt.

Dabei lernen die Pflegeeltern den jungen Menschen kennen und treffen unter Einbeziehung ihrer Vorinformationen eine Entscheidung über die Aufnahme.

Die Anbahnungszeit ist je nach Alter des jungen Menschen unterschiedlich und wird individuell gestaltet. Bereits jetzt werden konkrete Absprachen mit allen Beteiligten über die Ausgestaltung der künftigen Kontakte zwischen dem jungen Menschen und seiner Herkunftsfamilie erarbeitet. Es wird festgelegt, wie häufig Besuchskontakte, wo und in welcher Form stattfinden. Die ersten Umgangskontakte werden in der Regel von der zuständigen Mitarbeiterin/dem zuständigen Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes begleitet.

Zur Unterstützung biografischer Bezüge des Pflegekindes, erhält die Pflegefamilie mit dessen Einzug für ihr Pflegekind „Das Erinnerungsbuch“.

Bei schädigendem Elternverhalten kann zum Schutze des jungen Menschen eine ständige Begleitung der Kontakte bis hin zu deren Aussetzung erforderlich werden. In diesen Fällen können andere Formen der Teilhabe der Herkunftseltern an der Entwicklung des Kindes vereinbart werden.

- **Beratung, Unterstützung und Aufsicht der Pflegefamilien**

Die Begleitung⁵ des Pflegeverhältnisses erfolgt über Hausbesuche, Gespräche im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie und Telefonate. Am Beginn der Unterbringung steht regelmäßig eine engmaschige Betreuung. Durch die Aufnahme des Pflegekindes steht die Pflegefamilie vor der Aufgabe, das Familiensystem neu zu organisieren, und sie soll die in diesem Prozess erforderliche Unterstützung und Hilfestellung erfahren. Daneben sind viele formale und organisatorische Regelungen zu treffen.

⁵ siehe Anlage 4: Beratung und Begleitung des jungen Menschen



Ist die Hilfe auf Rückführung angelegt, intensivieren sich die Kontakte des jungen Menschen zu seiner Herkunftsfamilie zunehmend. Dieser Prozess bedarf der umfassenden Begleitung, um die Ablösung des jungen Menschen aus der Pflegefamilie und die Wiedereingliederung in die Ursprungsfamilie positiv zu gestalten.

Weil Eltern und Kinder füreinander so bedeutungsvoll sind, sollen auch bei einer dauerhaften Unterbringung nach Möglichkeit die Bindungen des jungen Menschen zu seiner Herkunftsfamilie erhalten bleiben. Die Entwicklung von im Einzelfall geeigneten Möglichkeiten der Teilhabe der Herkunftsfamilie an der Entwicklung des Kindes sowie die Regelung von Kontakten zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie wird unterstützt. Gleichzeitig hat die Begleitung des Pflegekinderdienstes das Ziel, den Prozess der Integration des Pflegekindes in sein neues Familiensystem bis hin zu seiner Verselbstständigung zu begleiten.

Die Basis für eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Pflegekinderdienst und den Pflegepersonen ist Vertrauen, das bereits in der Überprüfungsphase aufgebaut und während der Dauer des Pflegeverhältnisses gepflegt wird. Pflegeeltern und Pflegekindern stehen in den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Pflegekinderdienstes verlässliche Ansprechpartnerinnen und -partner gegenüber, an die sie sich in allen Situationen wenden können. Der regelmäßige Austausch ist geprägt durch Offenheit und Wertschätzung.

Ein Schwerpunkt dieser Arbeit liegt in der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Pflegepersonen und Herkunftsfamilie um Loyalitätskonflikte für das Pflegekind und Konkurrenzsituationen zwischen den Bezugspersonen zu vermeiden oder zu minimieren. Hier übernehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes eine Vermittlerrolle. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Beteiligten helfen sie, Absprachen zu treffen und Kontakte zu gestalten.

Zur Unterstützung der Kooperation und als Anerkennung für die geleistete Arbeit der Pflegestellten findet einmal im Jahr das Pflegekinderfest mit vielen „Spaßaktionen“ für Kinder und Erwachsene statt.

- **Verantwortliche Steuerung des Hilfeplanverfahrens**

Entsprechend der Vorgaben des Hilfeplanverfahrens finden regelmäßige Kontakte, halbjährlich Besuche und jährliche Überprüfungen der Zielplanung statt. Unter Mitwirkung der Beteiligten (Eltern, Vormund, Pflegeeltern, Pflegekind, Pflegekinderdienst, Allgemeine Erziehungshilfe und sonstige Personen/Dienste) wird gemeinsam reflektiert, in wie weit die vereinbarten Ziele erreicht werden konnten bzw. einer Veränderung bedürfen. Angepasst an das Alter, den Entwicklungsstand und die Erfordernisse des Einzelfalls werden jeweils neue Ziele mit den Beteiligten vereinbart. Der Hilfeplan wird jährlich fortgeschrieben.



- **Unterstützungsmanagement**

In Krisensituationen wird die Betreuung zeitnah intensiviert. Kontakte zur Pflegefamilie finden häufig statt, um gemeinsam Konfliktlösungsstrategien zu erarbeiten und somit den Fortbestand des Pflegeverhältnisses zu sichern. Bei krisenhaften Problemlagen sowie bei massiven Auffälligkeiten des Pflegekindes wird der Psychologische Dienst eingeschaltet, der mittels psychodiagnostischer Untersuchungen einen detaillierten Behandlungsplan aufstellt, psychologische Beratung und Therapie durchführt und/oder erforderlichenfalls zur fachärztlichen Diagnostik überweisen und die Therapie mit den medizinischen Fachkräften abstimmen wird.

Alle an der Maßnahme beteiligten Personen und Dienste sollen optimal kooperieren.

Für die Einleitung und Durchführung der Jugendhilfemaßnahme wird eine enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachabteilungen des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie, den Pflegepersonen, der Herkunftsfamilie und anderen Personen und Institutionen (z. B. Kindergarten, Schule, Ausbildungsstelle) angestrebt.

- **Beratung und Information des Allgemeinen Sozialen Dienstes über Angebote und Arbeitsweisen des Pflegekinderdienstes**

Um den Bedürfnissen des Pflegekindes gerecht zu werden und seine Interessen optimal zu vertreten, erfolgt ein regelmäßiger Informationsaustausch, auch auf kurzen Wegen. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und die Verständigung über das gleiche Ziel werden vorausgesetzt. Als Fachdienst ist der Pflegekinderdienst auf eine umfassende Vorarbeit der Abteilung Allgemeine Erziehungshilfe angewiesen. Die Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten Ziele setzt eine gegenseitige Anerkennung und Wertschätzung der Arbeit voraus.

12

Der Pflegekinderdienst nutzt die Möglichkeit zur Hospitation im ASD und bietet den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Allgemeinen Sozialen Dienstes ebenfalls Hospitationsmöglichkeiten.

4.3 Kindertagespflege

Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) haben die Kindertagespflege seit 2005 deutlich aufgewertet. Seitdem stellt die Kindertagespflege ein gleichrangiges Betreuungsangebot neben dem in Kindertageseinrichtungen dar.

Im Dezember 2008 trat das Kinderförderungsgesetz (KiföG) in Kraft und führte zu weiteren Änderungen in der Kindertagespflege, vor allem im Bereich des Ausbaus der Betreuungsplätze für unter 3-jährige Kinder.

Die Kindertagespflege kann in den Räumen der Tagespflegeperson (sog. Tagesmutter/-vater) oder im Haushalt der Eltern (sog. Kinderfrau/Kinderbetreuer) oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden.



Gemäß § 22 SGB VIII ist in der Kindertagespflege der Förderungsauftrag Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes zu erfüllen. Schwerpunkte sind:

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren

Die Durchführung dieses Auftrages erfolgt durch geeignete Tagespflegepersonen (gem. § 23 SGB VIII), die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen. Diese können sie über die Teilnahme am 160-stündigen Qualifikationskurs auf Grundlage des DJI-Curriculums (Deutsches Jugendinstitut) erwerben oder sie verfügen über eine Ausbildung als Erzieherin oder Sozialpädagogin. Überdies müssen Tagespflegepersonen über kindergerechte Räumlichkeiten verfügen.

Jeder, der ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis. Als hoheitliche Aufgabe wird die Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilt. Die auf 5 Jahre befristete Erlaubnis befugt zur Betreuung von maximal 5 gleichzeitig anwesenden Kindern, wobei die Erlaubnis auch für weniger Kinder erteilt werden kann. Sie kann zudem mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Tagespflegepersonen haben Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

1. Kosten für den Sachaufwand
2. Anerkennung der Förderleistung
3. Beiträge zur Unfallversicherung
4. hälftige Erstattung einer angemessenen Alterssicherung
5. hälftige Erstattung einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit das Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Das Land Niedersachsen hat hierzu keine Bestimmungen erlassen.

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden Eltern gem. § 90 SGB VIII zu den Kosten auf Grundlage des Einkommens, Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und der tägliche Betreuungszeit herangezogen. Die Kostenbeiträge sind hierbei zu staffeln.

Eltern und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen unterstützt werden und eine Vertretung bei Ausfall einer Tagespflegeperson ist sicherzustellen.



Gemäß des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 16. Mai 2006 wurde die Vermittlung von Tagespflegepersonen dem Trägerverbund AWO Bezirksverband Braunschweig e. V. und Remenhof-Stiftung übertragen. Das damalige Tagespflegekoordinierungsbüro (TAKO-Büro) nahm im September 2006 seinen Betrieb auf und wurde im Rahmen der Aufgabenerweiterung in das Zentrale Familienservicebüro (Das FamS) umgewandelt.

Für Kinder vor allem in den ersten Lebensjahren, die auf Grund der berufsbedingten Abwesenheit der Eltern oder des allein erziehenden Elternteiles einer Betreuung bedürfen, soll eine geeignete Tagespflegeperson zur Verfügung gestellt werden.

Für eine bedarfsgerechte Vermittlung ist es erforderlich einen ausreichenden Pool an Tagespflegepersonen vorzuhalten.

In dem sog. Geeignetheitsverfahren werden die Bewerber für die spätere Tätigkeit in der Kindertagespflege überprüft.

Das Verfahren beinhaltet:

- Erstgespräch bei Das FamS
- Anfragen an verschiedene Behörden
- Persönliches Gespräch und Begutachtung der Wohnungsverhältnisse
- Entscheidung über die Teilnahme am Qualifizierungskurs
- Nach erfolgreichem Abschluss des Qualifizierungskurses – Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege mit den Auflagen
 - einmal jährlich an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen
 - innerhalb von 5 Jahren sich einer Qualitätsprüfung (TAS, Tagespflegeskala) zu unterziehen

14

In enger Zusammenarbeit mit Das FamS wurden Vertretungsmodelle entwickelt und ausgebaut.

- Tandemvertretung (zwei Tagespflegepersonen vertreten sich gegenseitig)
- Stadtteilvertretung (Tagespflegepersonen im Stadtteil vertreten sich)
- Poolvertretung (6 Tagespflegepersonen halten einen Platz für Notfälle frei und erhalten dafür eine Bereithaltpauschale)

Die Qualifizierungskurse werden vom Haus der Familie GmbH und dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Braunschweig-Salzgitter e.V. durchgeführt. Der Pflegekinderdienst ist Mitglied der Prüfungskommission im Rahmen der mündlichen Prüfung.

Die Koordinierung der einzelnen Organisationen und den Abteilungen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie obliegt dem Pflegekinderdienst.

Der Austausch in regionalen und überregionalen Arbeitsgruppen und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen tragen dazu bei, die Ausgestaltung der Kindertagespflege dem gesellschaftlichen Wandel entsprechend anzupassen.



Bis 2013 muss in Braunschweig eine Betreuungsquote von 35 % für die unter dreijährigen Kindern in Kindertagesstätten oder Kindertagespflege geschaffen werden. Der quantitative Ausbau stand dadurch und aufgrund des hohen Bedarfes und der Nachfrage an Betreuungsplätzen an oberster Priorität. Mittels Werbung in Informationsveranstaltungen und mehrsprachigen Flyer und Mund-zu-Mund-Propaganda ist es gelungen, die im Stufenplan gesetzten Vorgaben, zu erfüllen.

Dem qualitativen Ausbau konnte mittlerweile ebenfalls Rechnung getragen werden. Analog zu den vom Gesetzgeber in § 22 SGB VIII vorgegebenen Schwerpunkten der Kindertagespflege setzt die Qualitätsentwicklung in Braunschweig an folgenden Punkten an:

- Unterstützung der Tagespflegepersonen im Bildungs- und Erziehungsprozess
- Unterstützung in der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern
- Verlässlichkeit der Kinderbetreuung durch Vertretungsmodelle

Als Beispiele sind hier zu nennen:

- Einführung der Vertretungsmodelle
- Vernetzung von Tagespflegepersonen
- Angeleitete Tagespflegepersonentreffs für den Praxisaustausch
- Zusammenarbeit zwischen KITA`s und Tagespflegepersonen
- eigenes Fortbildungsangebot für Tagespflegepersonen
- Qualitätsentwicklung durch TAS (Tagespflegekala)
- Fachberatung durch den Verein zur Förderung körperbehinderter Kinder e.V., KöKi

4.4 Adoption

Für jedes Adoptivkind ist die geeignete Familie zu finden. Die Sichtweise aller am Prozess beteiligten Personen ist zu berücksichtigen.

15

Die Adoptionsvermittlung ist im Adoptionsvermittlungsgesetz § 1 als das Zusammenführen von Kindern unter 18 Jahren und Personen, die ein Kind mit dem Ziel der Annahme als Kind aufnehmen wollen, definiert.

In der Regel bestimmen die leiblichen Eltern durch die Adoptionsfreigabe diesen Weg für ihr Kind. In ihrem Entscheidungsprozess werden sie durch intensive Einzelgespräche, die sich in ihrer Häufigkeit am Bedarf der Eltern orientieren, unterstützt. In dieser für die Eltern und das Kind existenziellen Entscheidungsphase ist es wichtig eine Vertrauensebene herzustellen und die von den Eltern getroffene Entscheidung wertfrei zu akzeptieren. Gleichzeitig sind dabei die Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen.

In Einzelfällen verletzen Eltern ihre Pflichten gegenüber dem Kind oder zeigen durch ihr Verhalten, dass es ihnen „gleichgültig“ geworden ist. Hier muss ggf. gegen den Willen der Eltern dem Kind zu seinem Recht auf eine Familie verholfen werden. Die Situation des Kindes wird durch Gespräche mit Dritten, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stationärer Einrichtungen, Verwandten etc., Studium der Akten, Einholung eines ärztlichen Gutachtens oder mit psychologischer Diagnostik geklärt.



Bei einem Vermittlungswunsch der leiblichen Eltern bestimmen diese die Form der Adoption. Bei der Inkognitoadoption berücksichtigt die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter die vorgetragenen Wünsche der Eltern in Bezug auf die neue Familie. Bei der halboffenen oder offenen Adoption sind die Kindeseltern direkter am Entscheidungsprozess beteiligt und können persönlich die von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter des Jugendamtes vorgeschlagenen Adoptiveltern kennen lernen und eine Entscheidung treffen.⁶

Die Personen, die ein Kind in Adoptionspflege aufnehmen, werden auf ihre Geeignetheit überprüft. Nach dem ersten Informationsgespräch und der Antragstellung erfolgen mehrere Gespräche im Rahmen von Hausbesuchen, bei denen alle zum Thema „Adoption“ gehörenden Inhalte diskutiert werden. Dieses sind vor allem die Themen Motivation, Erwartungshaltung an das Kind und die Einstellung zu den leiblichen Eltern.⁷

Nach der Entscheidung über die Aufnahme als potentielle Adoptiveltern erfolgen in der sogenannten „Wartezeit“ bis zur Vermittlung eines Kindes weiterhin Informations- und Beratungsgespräche. In dieser Zeit wird deutlich, für welches Kind diese Familie geeignet erscheint.

Der Vermittlungsprozess und die Beratung sollen so gestaltet werden, dass das Kind entsprechend seiner Biographie angenommen wird und optimale Entwicklungsbedingungen erfährt.

Der Vermittlungsprozess ist abhängig von der Form der Adoption (Inkognitoadoption, halboffene Adoption, offene Adoption) und dem Alter des Kindes.

Grundsätzlich ist es zum Erreichen eines positiven Adoptionsverhältnisses notwendig, alle Beteiligten so eng wie möglich in den Vermittlungsprozess einzubeziehen und zu begleiten.⁸ Wünschenswert sind Informationen der leiblichen Eltern über die Entwicklung des Kindes. Dies schafft u. a. die Basis für die notwendige spätere Adoptionsaufklärung des Kindes und kann helfen die oft nach der Volljährigkeit Adoptierter gewünschte „Wurzelsuche“ zu erleichtern.

Die intensive Begleitung des Vermittlungsprozesses und die Beratung der Beteiligten in der Zeit der Adoptionspflege sind sehr bedeutsam und müssen sichergestellt werden. Sie findet in Form von Hausbesuchen, Gesprächen in den Räumlichkeiten des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie und Telefonaten statt.

Der Zeitraum von der Aufnahme des Kindes in der Adoptionsfamilie bis zum Adoptionsabschluss wird als Adoptivpflege bezeichnet. Bei unproblematischen Adoptionsverhältnissen handelt es sich hierbei um einen Zeitraum von ca. 1 ½ Jahren. Während dieser Zeit soll eine Vertrauensebene aufgebaut werden, die es den Adoptiveltern ermöglicht, nach Abschluss der Adoption bei auftretenden Konflikten sich erneut an die Adoptionsstelle zu wenden. Das Jugendamt hat nach dem Adoptionsbeschluss nicht mehr das Recht, die Adoptivfamilie regelmäßig aufzusuchen.

⁶ siehe Anlage 5: Beratung, Begleitung und Betreuung der Herkunftseltern

⁷ siehe Anlage 6: Überprüfungsverfahren/Kriterienkatalog

⁸ siehe Anlage 7: Beratung, Begleitung und Betreuung der annehmenden Eltern und des Kindes



Bei einer Adoption mit Auslandsberührung müssen die Adoptiveltern ganz speziell in Bezug auf die Bedürfnisse und die Problematik des ausländischen Kindes und seiner kulturellen Bezüge beraten werden. Bei der Überprüfung sind diese Aspekte besonders zu berücksichtigen.

Sind die Adoptivbewerber für diese spezielle Aufgabe geeignet, erfolgt ein Bericht an die entsprechende im Ausland genehmigte Adoptionsvermittlungsstelle. Nachdem ein Kindervorschlag bei den Adoptiveltern eingegangen ist, wird dieser hier im Jugendamt mit den Bewerbern besprochen.

Die im Heimatland des Kindes erfolgte Adoption wird in der Regel vor Ort nach deutschem Recht erneut durchgeführt. Dies geschieht nach einer angemessenen Adoptionspflegezeit. Das Jugendamt gibt eine gutachterliche Äußerung ab. Das Vormundschaftsgericht entscheidet, nachdem auch die Gemeinsame Zentrale Adoptionsvermittlungsstelle (GZA) in den Adoptionsprozess einbezogen wurde. Diese ist bei Adoptionen mit Auslandsberührung grundsätzlich einzuschalten.⁹

Bei der Stiefeltern- und Verwandtenadoption lebt das Kind bereits in der „neuen Familie“, das Jugendamt wird aber vor der gerichtlichen Entscheidung über die Annahme als Kind gehört. Auch hier ist mit dem Kind, dem verbleibenden, abgebenden und annehmenden Elternteil abzuklären, ob eine Adoption dem Wohle des Kindes dient. Es entfällt jedoch das Zusammenführen von Kind und Annehmenden.¹⁰

Die rechtliche Einbindung des Kindes in die Adoptivfamilie soll optimal umgesetzt werden.

Die Adoption ist eine Entscheidung auf Dauer mit weitreichenden Auswirkungen und nur in Ausnahmefällen rückgängig zu machen. Das Kind verlässt auch rechtlich die leibliche Familie und erhält in der Adoptivfamilie alle Rechte und Pflichten wie ein leibliches Kind.

Erst acht Wochen nach der Geburt des Kindes können leibliche Eltern die unwiderruflich notwendige notarielle Einwilligungserklärung abgeben. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der Vermittlungsstelle begleitet und unterstützt die Eltern bei ihrem Entscheidungsprozess und achtet auf die Einhaltung der Fristen.

Auf Grund der bestehenden Gesetze muss auch ein nichtehelicher Vater der Adoption mit notarieller Urkunde zustimmen. Die Vaterschaftsfeststellung erfolgt oft erst nach einem längeren Verfahren. Seine Rechtssituation ist auf Grund der bereits erfolgten Adoptionserklärung der leiblichen Mutter geschwächt. Das Kind hat bereits intensive Beziehung zu den Adoptiveltern aufgenommen. Die Beratung des nichtehelichen Vaters stellt sich deshalb schwierig da. Wenn es nicht gelingt, zum Wohle des Kindes die Abgabe einer notariellen Einwilligungserklärung zu erhalten, ist über das Vormundschaftsgericht eine Ersetzung der Einwilligungserklärung zu erwirken.

⁹ siehe Anlage 8: Zusätzliche Ziele und Inhalt bei Adoption mit Auslandsberührung

¹⁰ siehe Anlage 9: Stiefkindadoption



Wird im Rahmen des Adoptionsverfahrens festgestellt, dass die Eltern ihre Pflichten gegenüber dem Kind verletzen und durch ihr desinteressiertes Verhalten zeigen, dass ihnen ihr Kind gleichgültig geworden ist, müssen sie auf die Folgen ihres Verhaltens hingewiesen und belehrt werden (siehe § 1748 BGB). In Beratungsgesprächen

werden die Eltern auf ihre Pflichten gegenüber dem Kind hingewiesen und es wird gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten gesucht. Gelingt dies nicht, ist über ein Gerichtsverfahren die Ersetzung der Einwilligungserklärung zur Adoption durch die leiblichen Eltern zu erwirken. Erst danach ist die rechtliche Einbindung des Kindes in seine neue Familie möglich.

Bei den Kontakten zur Adoptivfamilie wird während des gesamten Adoptionspflegeverhältnisses überprüft, ob der Abschluss der Adoption dem Wohl des Kindes entspricht.

Kann die Adoptionspflege beendet werden, so erhalten die Adoptiveltern Unterstützung bei der notariellen Antragstellung auf Annahme als Kind und dem Zusammenstellen der dafür notwendigen Unterlagen. Der gesetzliche Vertreter stimmt nach Rücksprache mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter der Adoptionsvermittlungsstelle im Namen des Kindes dem Adoptionsantrag zu.

Nach Aufforderung durch das Vormundschaftsgericht erstellt die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der Adoptionsvermittlungsstelle eine gutachterliche Äußerung, ob das Kind und die Adoptivfamilie für die Annahme geeignet sind. Diese Äußerung dient dem Vormundschaftsrichter als Grundlage für seine Entscheidung. Danach erhalten die Adoptiveltern die elterliche Sorge für das Kind und das Jugendamt wird aus seiner Zuständigkeit entlassen.

Unterstützung Adoptierter bei der Suche nach ihren biologischen Wurzeln.

Durch die Adoption erhält der junge Mensch auch in allen rechtlichen Bereichen eine „neue“ Familie. Er wächst mit dem Wissen auf, dass es auch leibliche Eltern gibt.

Viele Adoptierte wenden sich als Jugendliche mit Einverständnis der Adoptiveltern oder als Erwachsene an die früher zuständige Adoptionsvermittlungsstelle.

Im Einzelgespräch werden Zielsetzungen und Wünsche des Adoptierten geklärt. Es werden Aktenauszüge erstellt. Dem jungen Menschen werden verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, um an Fakten und Daten seiner Biographie zu gelangen. Zusätzlich ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der Adoptionsvermittlungsstelle bei der Suche nach den leiblichen Eltern und Geschwistern unterstützend und vermittelnd tätig. Die leiblichen Eltern werden angeschrieben. Bei Interesse können Briefe über das Jugendamt an die Parteien weitergeleitet oder auf Wunsch das persönliche Treffen begleitet werden.



Die Suche nach den biologischen Wurzeln ist ein langer, oft schmerzhafter Prozess. Nicht immer gelingt, es die leiblichen Eltern zur Kontaktaufnahme zu bewegen oder deren aktuelle Anschrift in Erfahrung zu bringen. Die Adoptierten benötigen bei diesen Negativerlebnissen Unterstützung zur Stabilisierung ihrer psychischen Befindlichkeit. In Krisensituationen wird zusätzlich die in der Abteilung „Besondere Erziehungshilfe“ tätige Diplom-Psychologin hinzugezogen.

Die Aufbewahrungsfrist der Adoptionsakten im Jugendamt Braunschweig von inzwischen 60 Jahren erweist sich bei der Erfüllung dieser Aufgabe als notwendig und hilfreich.

5 Qualitätssicherung und -entwicklung

Indem die Jugendhilfe das Leistungsangebot "Hilfen zur Erziehung in einer fremden Familie" per Gesetz zu erbringen hat, werden diejenigen, die ihren privaten Lebensraum zur Verfügung stellen und die Hilfe verantwortlich durchführen, zu Partnern und als solche den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe weitestgehend gleichgestellt. Sie übernehmen eine wichtige Aufgabe im Rahmen der Jugendhilfe.

Bei den zu vermittelnden Kindern ist zu beobachten, dass die Problematiken vielschichtiger werden, die Anforderungen und Erwartungen an die Pflegepersonen ebenso steigen, wie deren Beratungs- und Unterstützungsbedarf. Um Abbrüche zu vermeiden ist es unumgänglich, dass Pflegeeltern entsprechend auf ihre Aufgabe vorbereitet und, wie andere Fachkräfte der Jugendhilfe auch, fortlaufend durch Schulungs- und Fortbildungsangebote qualifiziert werden.

- Der Pflegekinderdienst bietet neben den Vorbereitungsseminaren themenzentrierte Informationsveranstaltungen und Fortbildungen an. Um am Bedarf der Pflegepersonen orientiert planen zu können werden im Rahmen von Befragungen die konkreten Wünsche und Bedürfnisse ermittelt. Die hieraus resultierenden Einzelmaßnahmen werden schrittweise realisiert.
- Die Intensivierung der kontinuierlichen Werbung und Öffentlichkeitsarbeit ist eine vordringliche Aufgabe um dem steigenden Bedarf an Pflegepersonen nachkommen zu können. Nur so kann ein Pool an geeigneten Pflegepersonen aufgebaut werden, um ein für das jeweilige Kind und seine Bedarfe zugeschnittenes Pflegearrangement im Einzelfall zu ermöglichen.
- Die Qualitätsstandards in der Einzelfallarbeit werden gesichert und weiterentwickelt.
- Ein wichtiges Instrument ist die Hilfeplanung. Sie vollzieht sich unter Einbeziehung des jungen Menschen, der Personensorgeberechtigten und aller bei der Durchführung beteiligten Personen, Dienste und Einrichtungen. Hierbei müssen besonders die abgebenden Eltern stärker ins Blickfeld rücken. Vor allem dann, wenn die Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie geplant ist, bedarf es der intensiven Zusammenarbeit aller am Prozess Beteiligten, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Rückführung umfassend vorbereitet und begleitet werden kann.



Auch das Gelingen eines dauerhaften familienersetzenden Pflegeverhältnisses ist abhängig von der Unterstützung durch die Herkunftsfamilie, da das Kind der Erlaubnis seiner leiblichen Eltern bedarf, sich in seiner neuen Familie beheimaten zu dürfen.

Eine prozessorientierte Hilfeplanung erfolgt in regelmäßigen Intervallen. Die Zeitabstände zwischen den Reflexionsgesprächen dürfen einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten.

In diesem Verfahren muss das "subjektive Zeiterleben" des Kindes berücksichtigt werden. Die Hilfeplanfortschreibungen bei allen Hilfen gem. § 33 SGB VIII werden in halbjährlichen Abständen mit den am Prozess beteiligten Personen überprüft, jährlich in differenzierten Teilzielen neu formuliert und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

- Die Regionaltagungen für Pflegekinderdienste von Jugendämtern des Regierungsbezirkes Braunschweig erfolgen zweimal jährlich und ermöglichen den kollegialen Fachaustausch. Zusätzlich werden hier durch Fachreferenten Schwerpunktthemen der Arbeit vertieft.
- Bei den Fortbildungsangeboten auf Abteilungs- wie auf Teamebene werden aktuelle Themen ausgewählt. Darüber hinaus erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Gelegenheit zur individuellen arbeitsfeldspezifischen Fortbildung.
- Für die Weiterentwicklung von Qualitätsstandards sind statistische Erhebungen von Bedeutung. Hervorzuheben ist hier die Teilnahme des Jugendamtes am Interkommunalen Vergleichsring der KGSt zusammen mit dreizehn anderen etwa gleich großen Städten in Deutschland. Die seit 1998 stattfindenden Auswertungen bieten neben den Vergleichsmöglichkeiten auch den fachlichen Austausch und tragen entscheidend dazu bei Planungsprozesse im Pflegekinderdienst effizient zu gestalten.

6 Ausblick

Der Pflegekinderdienst ist ständig bemüht, alle jungen Menschen mit einem Bedarf an Vollzeitpflege auf Grundlage der Hilfeplanung in eine Pflegefamilie zu vermitteln. Den strategischen Zielen im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie entsprechend, sollen vor allem junge Kinder unter 6 Jahren nicht in Einrichtungen mit Schichtdienst untergebracht werden, sondern eine ihren Bedürfnissen und dem Hilfebedarf im Einzelfall entsprechende Förderung im Rahmen der Familienpflege erhalten.

Der bundesweite Trend, wonach der Bedarf an Pflegefamilien wächst, während sich immer weniger engagierte und couragierte Familien finden, um die Aufgaben einer Pflegefamilie zu übernehmen, hat auch vor Braunschweig nicht Halt gemacht.



Um die Qualität und die Auswahloptionen zu erhöhen und den Pool qualifizierter Pflegepersonen auszubauen, bedarf es zunehmender Anstrengungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung. Dieser Anforderung trägt der Pflegekinderdienst dadurch Rechnung, dass 2010 eine zunächst auf zwei Jahre befristete 0,5 Stelle für diese Aufgaben geschaffen werden konnte.

Darüber hinaus versteht es der Pflegekinderdienst als seine Aufgabe, auf die veränderten Bedarfslagen adäquat zu reagieren und die im Einzelfall erforderliche Pflegeform anzubieten, wie es den Niedersächsischen Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Vollzeitpflege entspricht. Neben der zunehmenden Nachfrage nach dem Angebot der Bereitschaftspflege (FBB) ist auch der Bedarf an Sonderpädagogischen Pflegepersonen deutlich gestiegen und steigt weiter.

Die Sonderpädagogische Pflege kann bei vergleichbarer Fachlichkeit die kostengünstigere Alternative zum Konzept „Erziehungsstelle“, das freie Träger auf der Rechtsgrundlage nach § 34 SGB VIII anbieten, sein.

Insbesondere die Suche nach geeigneten Pflegepersonen, die bereit und in der Lage sind sich für ältere Kinder, Geschwisterkinder und Jugendliche mit einem Rucksack lebensgeschichtlicher Belastungen zu engagieren, soll weiter intensiviert werden.

Die lange Dauer familiengerichtlicher Verfahren hat in der Vergangenheit auch zu langen Verweildauern für Kinder in der Familiären Bereitschaftsbetreuung geführt. Durch die Novellierung des FamFG und den neuen § 155 wird dem Familiengericht in Kindschaftssachen inzwischen ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot auferlegt. Damit verbindet sich für die Bereitschaftspflege die Hoffnung auf eine Verkürzung der Verweildauern.

Die gesetzlichen Änderungen führten dazu, dass die Betreuung von Kindern und somit die Kindertagespflege stärker in den Fokus gerückt und damit mit erheblichen Veränderungen gepaart ist. Es entwickelt sich eine Professionalität der Tagespflegepersonen, und die ersten Schritte zu einem eigenständigen Berufsbild „Tagesmutter/Tagesvater“ sind auf den Weg gebracht.

Bis Ende 2013 sollen 580 Plätze für die unterdreijährigen Kinder zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, dass jährlich 50 neue Plätze in der Kindertagespflege zu schaffen sind, um die Vorgabe von 35 % (70 % in Krippen und 30 % in Kindertagespflege) zu erreichen.

Um den Anforderungen von Betreuung, Bildung und Erziehung der Tageskinder zu entsprechen, wird die qualitative Entwicklung weiter ausgearbeitet, um ein gleichwertiges Angebot analog der Kindertagesstätten zu erwirken.

In Zusammenarbeit mit den Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger und den angrenzenden Jugendämtern konnte auch im Jahr 2009 für alle Wünsche von leiblichen Eltern und den speziellen Bedürfnissen der Kinder eine geeignete Adoptivfamilie gefunden werden. Um Adoptionsbewerber noch intensiver auf ihre neue Aufgabe als „Eltern“ vorzubereiten, sollen sie zukünftig mit an den themenzentrierten Informations- und Fortbildungsveranstaltungen der Pflegeeltern teilnehmen können.



Über die Mitwirkung an der Regionalkonferenz im Regierungsbezirk Braunschweig hinaus wird der Intensivierung der Kooperation mit den regionalen Pflegekinderdiensten wachsende Bedeutung zugemessen.

